



Gemeinde Kirchheim b. München

Beschlussbuchauszug der :

01. Gemeinderatssitzung vom 27.01.2020

<u>Amt:</u> Bauamt	Az.: 6102-100-02	<u>Sitzungsdatum:</u> 27.01.2020
-----------------------	------------------	-------------------------------------

Tagesordnungspunkt :	1.2	Öffentlich
-----------------------------	------------	-------------------

Bezeichnung des TOPs: Bebauungsplan Nr. 100 "Kirchheim 2030" - Abwägung der Stellungnahmen aus dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt von der im Zeitraum vom 31.10.2019 bis 02.12.2019 durchgeführten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der zeitgleich nochmals durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie den in der Anlage beigefügten Stellungnahmen Kenntnis und stimmt den im Sachverhalt bezeichneten Abwägungsvorschlägen (Stellungnahmenbehandlung) in der Anlage vollumfänglich im Block zu. Der notwendigen Anpassung der Höhenbezugspunkte sowie der Neuaufteilung des WR 11 wird zugestimmt. Von der diesbezüglich durchgeführten Beteiligung der Betroffenen wird ebenfalls Kenntnis genommen. Außerdem werden die Abwägungsbeschlüsse vom 05.03.2018, 12.03.2019, 22.07.2019 und 07.10.2019 nochmals bestätigt.

2. Die Planfertiger werden beauftragt, die beschlossenen redaktionellen Änderungen in den Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 100 „Kirchheim 2030“ einzuarbeiten.

3. Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund der öffentlichen Auslegung und der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine wesentlich in die Planung eingreifenden bzw. materiellen Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen sind.

4. Der Bebauungsplan Nr. 100 für das Gebiet „Kirchheim 2030“ wird unter Berücksichtigung der beschlossenen, nicht materiell in die Grundzüge der Planung eingreifenden Änderungen in der Fassung vom 27.01.2020 als Satzung beschlossen.

5. Den Personen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vom 27.01.2020 ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch), sobald die Genehmigung des Flächennutzungsplans erfolgt ist.

Abstimmungsergebnis: 19 (Ja) : 5 (Nein)

Sachverhalt:

Beratungsfolge:		Sitzungs- termin:	TOP-Nr.:	Abstimmung	
				Ja	Nein
Gemeinderat	öffentlich	04.10.2016	4	19	1
Gemeinderat	öffentlich	25.09.2017	4	20	1
Gemeinderat	öffentlich	05.03.2018	4.1	19	3
Gemeinderat	öffentlich	08.05.2018	4.1	19	2
Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Umwelt		öffentlich	19.06.2018	5.1	Mehrere Beschlüsse Alle zugestimmt
Gemeinderat – Sondersitzung		öffentlich	10.12.2018	1	23 1
Gemeinderat	öffentlich	12.03.2019	4.1	18	2
Gemeinderat	öffentlich	22.07.2019	1.2	18	3
Gemeinderat - Satzungsbeschluss		öffentlich	27.01.2020		

In seiner Sitzung vom 08.05.2017 hat der Gemeinderat die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Am 25.09.2017 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 „Kirchheim 2030“ beschlossen. In den Gemeinderatssitzungen am 05.03.2018, 12.03.2019, 22.07.2019 sowie am 07.10.2019 wurden Planänderungen beschlossen.

Am 08.05.2018 wurde der Flächennutzungsplan bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht sowie der Bebauungsplan bestehend aus Planentwurf mit Satzungstext, integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.03.2018 bis 09.05.2018. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.05.2018 bis 29.06.2018. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung am 12.03.2019.

In der Zeit vom 11.04.2019 bis 17.05.2019 erfolgte die Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Sitzung am 22.07.2019.

Die öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine weitere Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit von 31.10.2019 bis 02.12.2019 stattgefunden.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom vorliegenden Abwägungsmaterial und kann die beigelegten Abwägungen der Stellungnahmen im gesamten beschließen. Die zu beschließenden Anlagen sind wie folgt bezeichnet:

- 2020-01-27_Abwägung der Stellungnahmen § 3 Abs. 2 BauGB (Bürgerbeteiligung)
- 2020-01-27_Abwägung der Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB (TöB-Beteiligung)

Des Weiteren wurde eine beschränkte Beteiligung der Betroffenen (Eigentümer im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 100) gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wegen der notwendigen Anpassungen der Höhenbezugspunkte aufgrund der fortgeschrittenen Straßenplanung und der Neuordnung des WR 11 wegen der Zuteilung aufgrund des städtebaulichen Vertrags durchgeführt. Wegen der Neuordnung des WR 11 hat sich lediglich die Knödellinie zur Abgrenzung der einzelnen Teilbaugebiete geändert. Städtebaulich bzw. an den Baukörpern ergeben sich deswegen keinerlei Änderungen. Die Eigentümer haben von den Änderungen Kenntnis genommen und ihr Einverständnis erteilt.

Die Stellungnahmen wurden berücksichtigt und abgewogen. Auf dieser Grundlage wurden die Unterlagen zum Bebauungsplan redaktionell überarbeitet/angepasst, um den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB fassen zu können. Eine Übersicht über die vorgenommenen Änderungen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist ebenfalls dieser Sitzungsvorlage beigelegt (2020-01-27_Zusammenfassung Änderungen_B-Plan Nr. 100 - Kirchheim 2030).

Hinweis: Die im Parallelverfahren aufgestellte 30. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 02.12.2020 vom Gemeinderat gemäß § 5 BauGB festgestellt. Der Flächennutzungsplan wurde dem Landratsamt München zur Genehmigung vorgelegt. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 100 „Kirchheim 2030“, welche zur Rechtskraft des Bebauungsplans führt, kann erst nach erteilter Genehmigung des Flächennutzungsplans erfolgen.

Ergänzung zum Protokoll: Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 100 „Kirchheim 2030“ ist aufgefallen, dass in der Stellungnahmenbehandlung § 4 Abs. 2 BauGB bei der Stellungnahme des Landratsamtes München – Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten die zur besseren Übersicht verkürzte Wiedergabe der Original-Stellungnahme bezüglich des Zeitpunkts der Umsetzung der artenschutz-, naturschutz- und waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen missverstanden werden könnte.

Hier ist zu korrigieren, dass die artenschutzrechtlichen (nicht die artenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen) Maßnahmen mindestens ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahme umgesetzt sein müssen, damit sie die rechtlichen und funktionalen Anforderungen erfüllen können.

Das Abwägungsergebnis bleibt unverändert bestehen. Da diese bisher missverständliche Zusammenfassung rechtlich unschädlich ist, weil sich am Abwägungsergebnis nichts ändert, wird die Änderung in der Anlage „2020-01-27_Abwägung der Stellungnahmen § 4 Abs. 2 BauGB (TöB-Beteiligung)“ unter Punkt B 1.43.1 lediglich klarstellend geändert und dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben.

Diskussionsverlauf:

Der Erste Bürgermeister fragt bei den anwesenden Gemeinderäten das Stimmungsbild ab, ob dieser TOP bei der heutigen Sitzung möglichst noch abgestimmt werden soll:

Abstimmung: 18 ja / 6 nein